

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VERLEIH PERSONAL UND VERLEIH/VERKAUF MATERIAL

1.0 Angebote und Preisänderungen

- 1.1 Alle von RBC abgegebenen Angebote sind unverbindlich.
- 1.2 RBC behält sich jederzeit das Recht auf Preisänderungen vor, unter anderem infolge geänderter Arbeitsbedingungen und/oder Änderungen der Sozialgesetze.

2.0 Vertrag

- 2.1 Verträge gelten erst als abgeschlossen, nachdem der Auftraggeber des Angebots von RBC den Vertrag schriftlich akzeptiert hat und nachdem RBC das Angebot anschließend nochmals bestätigt hat.
- 2.2 Eine Abweichung von einem abgeschlossenen Vertrag ist nur schriftlich möglich, wobei RBC die Abweichung explizit schriftlich zu genehmigen hat.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, RBC alle sachdienlichen Informationen mitzuteilen, welche RBC zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung benötigt.
- 2.4 Alle Mietverträge werden, sofern nicht explizit anders erwähnt, unbefristet abgeschlossen. Befristete Mietverträge werden automatisch um dieselbe Vertragsdauer verlängert.

3.0 Zahlungsfrist und Verrechnung

- 3.1 Die Rechnungsausstellung durch RBC erfolgt zu Beginn der Arbeiten durch das Verleihpersonal oder bei Lieferung des Materials. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- 3.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die er an RBC besitzt oder zu besitzen glaubt, mit den von RBC an den Auftraggeber in Rechnung gestellten Beträgen zu verrechnen.
- 3.3 Wenn der Auftraggeber die Rechnungen nicht innerhalb der dafür geltenden Frist bezahlt, schuldet der Auftraggeber Inkassogebühren in Höhe von 15 % der Hauptsumme.

4.0 Beendigung Mietvertrag

- 4.1 Unbefristete Mietverträge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und per Einschreiben gekündigt werden.
- 4.2 Befristete Mietverträge können nur gegen Enddatum des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und per Einschreiben gekündigt werden.
- 4.3 Beide Parteien können den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn über eine der Parteien der Konkurs verhängt wird oder wenn einer der Parteien gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird.

- 4.4 RBC kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sich beim Auftraggeber eine Managementänderung vollzieht.
- 4.5 RBC kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung einer seiner vertraglichen Verpflichtungen RBC gegenüber in Verzug gerät.

5.0 Rechtswahl und zuständiger Richter

- 5.1 Auf alle Verträge zwischen RBC und ihrem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung und das Gericht in Rotterdam ist zur Kenntnisnahme einer Differenz zwischen den Parteien berechtigt.

Spezifische Bestimmungen in Bezug auf Personalverleih

6.0 Diversen

- 6.1 Der minimale Stundendienst einer Feuer- und/oder Sicherheitswache beträgt acht Stunden. Eine Feuer- und/oder Sicherheitswache kann nicht für kürzere Zeit eingesetzt werden.
- 6.2 Es ist dem Auftraggeber untersagt, das von RBC beim Auftraggeber eingesetzte Personal während der Ausführung der Arbeiten und bis 1 Jahr nach Beendigung der Arbeiten zu übernehmen. Eine Verletzung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe von € 10.000,- für jede Verletzung und € 500,00 pro Tag, an dem die Verletzung fort dauert, geahndet.

7.0 Haftung für eingesetztes Personal

- 7.1 Der Auftraggeber muss die eventuellen Schäden innerhalb von 1 Woche nach der Sachschaden melden und jeder Schadensersatzanspruch auf RBC werden verjähren nach einem Jahr.
- 7.2 RBC haftet nicht für Schäden, die durch Personal bereitgestellt zum Zeitpunkt der Ausführung ihrer Arbeit auf dem Client, außer zugefügte immateriellen Schaden (Personenschäden) am Mitarbeiter, beschäftigt bei der Auftraggeber und außer zugefügte Schaden auf Materialien des Auftraggebers (Sachschaden). Ausdrücklich von der Haftung Folgeschäden (einschließlich indirekte Schäden, Verlust von Umsatz/Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Geschäft Stagnation) ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung für die obengenannten Schäden ist an allen Zeiten beschränkt auf einen Betrag von € 2.500.000,00 pro Ereignis und ein Betrag von € 5,000,000.00 pro Jahr.
- 7.4 RBC ist nur haftpflichtig gemäß die Konditionen des beigefügten Makler Aussage von Aon Risk Solutions.

Specifische Bestimmungen in Bezug auf Materialverleih

8.0 Tarife und Kosten

- 8.1 Das Mietabkommen wird für die Mindestdauer eines Arbeitstages, oder einer Vielzahl davon, abgeschlossen. Die Mietperiode fängt am Tage der Materialausgabe durch RBC an und endet am Tage der erneuten Entgegennahme des Materials durch RBC.
- 8.2 Wenn das gemietete Material vorübergehend durch einen Defekt, der auf die unrichtige Benutzung durch den Vermieter zurückzuführen ist, außer Betrieb ist, ist der Mieter verpflichtet, auch während dieser Zeit den Mietpreis zu zahlen.
- 8.3 Sämtliche Transportkosten des Vermieteten zum Mieter und wieder zurück und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind zu Lasten des Mieters.
- 8.4 Der Mieter haftet für den Schaden, der während des Mietvertrages am vermieteten Material entsteht, es sei denn, dieser Schaden wird durch normalen Verschleiß des Materials selbst verursacht. Der Mieter haftet für Verlust oder Diebstahl.
- 8.5 Sämtliche Steuern oder Abgaben, einerlei welcher Art, die über die Benutzung oder/oder Installierung des Materials beim Mieter zu zahlen sind, sind zu Lasten des Mieters.
- 8.6 RBC behält sich jederzeit während der Vertragserfüllung das Recht vor, vom Mieter eine Bürgschaft zu verlangen.

9.0 Verpflichtungen des Mieters

- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, all das gemietete Material den zum gemieteten Material mitgelieferten Anweisungen gemäß zu behandeln. Der Mieter hat die erwähnten Wartungs- und Revisionsintervalle einzuhalten und hat dies wenn nötig RBC zu melden.
- 9.2 Der Mieter ist verpflichtet, über alle Bewilligungen und Vollmachten zu verfügen, die für die Arbeit mit dem Material erforderlich sind, ehe das Material installiert und benutzt werden darf. Er wird darauf achten, dass das Material ausschließlich den geltenden Bewilligungen und allen diesbezüglichen gesetzlichen und reglementären Vorschriften gemäß verwendet wird.
- 9.3 Der Mieter hat RBC sofort über alle Rechte oder Ansprüche zu informieren, welche Dritte glauben, bezüglich des Gemieteten geltend machen zu können. Schaden, der während der Mietperiode entsteht, ist dem Vermieter sofort zu melden.
- 9.4 Der Mieter ist verpflichtet, RBC den Ort zu melden, wo die Anlage benutzt wird. RBC wird immer Zugang zu diesem Ort zur Durchführung von Kontrollen oder Wartungsarbeiten gewährt werden müssen.
- 9.5 Untervermietung oder die leihweise Überlassung von Material an Dritte ist ohne schriftliche Erlaubnis von RBC untersagt.

- 9.6 Der Mieter wird in keinem Falle eine Änderung oder Anpassung am Material vornehmen, auch nicht um das Material für die Zwecke, für welche der Mieter das Material einsetzen möchte, geeignet zu machen.
- 9.7 Der Mieter ist verpflichtet, das Material nach Beendigung der Mietfrist unbeschädigt und gereinigt dem Vermieter wieder zurückzugeben.

10.0 Störungen

- 10.1 Störungen am Material sind der Service-Abteilung sofort, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden zu melden. Im Falle einer Störung wird das betreffende Material vorort von RBC und zu Lasten des Mieters repariert oder ausgetauscht, es sei denn, der Mangel wird durch normalen Verschleiß oder durch einen Fehler am Material selber verursacht. Für Störungen von mehr als einen Tag wird keine Miete verrechnet, vorausgesetzt, die Störung wurde rechtzeitig gemeldet und ist auf normalen Verschleiß oder auf einen Fehler am Material selber zurückzuführen. Arbeiten am vermieteten Material dürfen ausschließlich von Personen vorgenommen werden, die RBC selber dazu angewiesen hat. Dies gilt nicht für alltägliche Kontrollarbeiten, die der Bedienungsanleitung gemäß durchzuführen sind.

11.0 Haftung

- 11.1 Der Mieter haftet für jeden Schaden, der am oder durch das Material verursacht wurde oder der durch Arbeiten, die mit dem Material ausgeführt wurden, verursacht wurde. Der Mieter leistet RBC Gewähr und/oder leistet RBC Schadensersatz für alle Ansprüche gegen RBC die aus der Benutzung des vermieteten Materials hervorgehen.
- 11.2 Wenn der Mieter infolge eines anrechenbaren Versäumnisses von RBC dem Mieter gegenüber Schaden erleidet, beschränkt sich die Haftung von RBC auf den Betrag der Miete während der Zeit, dass der Mieter das Gemietete nicht benutzen konnte. Insbesondere übernimmt RBC keine Haftung für Folgeschaden.

Spezifische Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf von Sachen

- 12.0 RBC haftet nur bis zum Rechnungsbetrag des gelieferten Produktes und der diesbezüglichen Installationskosten. RBC haftet nicht für Folgeschaden (unter anderem indirekten Schaden, Gewinnausfall, Einsparungsverluste und Schaden durch Betriebsstockung) und jede Schadensforderung an RBC verjährt nach 1 Jahr.
- 12.1 RBC behält sich das Eigentum an allen gelieferten und noch zu liefernde Waren, wenn der Kaufpreis für diese Ware erfüllt ist.

MAKELAARSVERKLARING

Hiermede verklaren wij, Aon Risk Solutions, makelaars in assurantiën, de volgende verzekering tot stand te hebben gebracht:

- Soort verzekering : Aansprakelijkheidsverzekering voor Bedrijven
- Polisnummer : V0100086429
- Verzekerde : RBC IMV B.V./RBC Brandbeveiliging Nederland B.V.
- Andere verzekerden : RBC Special Services B.V.
RBC Flex
- Activiteiten : Eigenaar/exploitant van een bedrijf dat zich bezighoudt met:
- verhuur van meet-, lucht-, communicatieapparatuur en veiligheidsmateriaal;
- levering van brand- en veiligheidswachten, veiligheidstoezichthouders, en gasanalisten;
- training en opleiding van personeel op het gebied van VCA, EHBO, BHV en andere veiligheidsfuncties
- installeren van brandbeveiligingsinstallaties;
- levering van Rescue Team bij calamiteiten;
- onderhoud van kleine blusmiddelen;
- onderhoud droge stijgleidingen.
- verrichten van bedrijfsbeveiliging, bewaking en rekerchewerkzaamheden.
- het uitzenden van uitzendkrachten aan RBC IMV BV
- Verzekerd bedrag : EUR 2.500.000,00 per aanspraak voor alle rubrieken tezamen;
EUR 5.000.000,00 als maximum per verzekeringsjaar voor alle rubrieken tezamen.

* EUR5.000.000,00 per aanspraak voor alle rubrieken tezamen;
EUR 10.000.000,00 als maximum per verzekeringsjaar voor alle rubrieken tezamen.
- Voorwaarden : Gebaseerd op de Verzekeringsvoorwaarden VC050-07 Aansprakelijkheidsverzekering voor Bedrijven claims made van Aon Nederland met bijbehorende clausules.
- Verzekeringstermijn : 1 januari 2016 tot 1 januari 2017; 12 maanden doorlopend.
- Verzekeraars : 100% Liberty Mutual Insurance Europe Limited

Deze makelaarsverklaring is afgegeven op basis van voornoemde polis en is onderworpen aan de condities, eigen risico's en uitsluitingen als nader omschreven in de polis. De inhoud van de polis is bindend.

* Deze makelaarsverklaring is uitsluitend geldig voor de werkzaamheden van RBC IMV B.V./RBC Brandbeveiliging Nederland B.V. ten aanzien van het contract met Tata Steel.

Amsterdam, 18 april 2016.

Hoogachtend
Aon Risk Solutions

